

Coronasonderzahlungen statt Weihnachtsgeld; Beanstandungen durch die DRV

Seit einiger Zeit häufen sich Anfragen von Betrieben, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund geprüft wurden. Im Wesentlichen geht es bei diesen Prüfungen dann um die beitragsrechtliche Behandlung von Einmalzahlungen als steuerfreie Coronazahlung.

Das eine **arbeitsvertraglich geschuldete Leistung** nicht durch eine Coronaprämie ersetzt werden darf, dürfte sich mittlerweile herumgesprochen haben. Wie ist aber die Situation, wenn ein Betrieb Jahressondergratifikationen unter einem wirksamen Vorbehalt gezahlt hat und dann die Zahlung einstellt, in diesem Jahr aber eine steuerfreie Coronasonderzahlung leistet?

In einem solchen Fall hat jetzt der Malerverband Niedersachsen im Rahmen eines Anhörungsverfahrens einen Mitgliedsbetrieb unterstützt. In dem Anhörungsschreiben an den Betrieb weist die DRV Bund zunächst zutreffend darauf hin, dass eine Steuerfreiheit voraussetzt, dass

1. die Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gezahlt wird
2. diese Leistung im Lohnkonto aufgezeichnet wurde und
3. die Zahlung im Zeitraum vom 01.03.2020-30.06.2021 gewährt wurde.

Diese Mitteilung der DRV ist soweit zutreffend. Die Deutsche Rentenversicherung vertritt in dem Anhörungsschreiben dann aber die Auffassung, dass auch in Fällen, in denen in den Vorjahren eine freiwillige Jahressonderzahlung durch den Betrieb geleistet wurde, eine Corona Sonderzahlung nicht steuerfrei möglich sei. Die Vereinbarung zu einer solchen Zahlung habe in diesen Fällen bereits vorher bestanden, es sei außerdem eine betriebliche Übung entstanden, so dass eine Jahressonderzahlung steuerfrei nicht mehr möglich sei.

Der Streit dreht sich letztlich um die Frage, ob die Coronazahlung ein fest zugesagtes Gehalt ersetzt, auf dass der Arbeitnehmer einen Anspruch hat, oder ob es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers handelt.

Mit Unterstützung des Malerverbandes Niedersachsen hat sich nun ein Mitgliedsbetrieb im Rahmen einer Anhörung gegen die Rechtsauffassung der DRV gewandt.

Im Wesentlichen wurde dabei gegenüber der DRV wie folgt argumentiert:

Sofern die jährlichen Jahressonderzahlungen wie im vorliegenden Fall unter einem wirksamen Freiwilligkeitsvorbehalt standen, ist rechtlich zu keinem Zeitpunkt eine Vereinbarung getroffen worden, aus der sich ein Anspruch der Arbeitnehmer auf eine Jahresgratifikation ergab.

Ein solcher Anspruch ist auch gerade nicht durch eine sogenannte betriebliche Übung entstanden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG erfordert das Vorliegen einer betrieblichen Übung ein gleichförmiges und wiederholtes Verhalten des Arbeitgebers, aus dem die Arbeitnehmer schließen dürfen, der Arbeitgeber wolle sich zu einer Leistung auch für die Zukunft verpflichten. Für jährlich an die gesamte Belegschaft geleistete Gratifikationen besteht der Grundsatz, dass ein individualrechtlicher Anspruch erworben wird, wenn die Leistungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren vorbehaltlos und in gleichbleibender Höhe gezahlt werden.

Der Arbeitgeber kann aber das Entstehen einer betrieblichen Übung verhindern, wenn er bei oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Gewährung der Leistung eine Erklärung abgibt, durch die eine durch sein Verhalten begründete Bindung für die Zukunft ausgeschlossen wird. Voraussetzung ist, dass der vom Arbeitgeber erklärte Vorbehalt klar und verständlich formuliert ist.

So war es auch im vorliegenden Fall. Der Betrieb hatte bei jeder Jahressonderzahlung der vergangenen Jahre wirksam die Bindung für die Zukunft gegenüber dem Arbeitnehmer ausgeschlossen. Liegt ein solcher wirksam erklärter Freiwilligkeitsvorbehalt vor, entsteht kein Anspruch des Arbeitgebers auf eine Jahresgratifikation. Die dann geleistete Corona Sonderzahlung erfolgt in diesen Fällen also **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt und ersetzt dieses nicht**, auch wenn der Betrieb in dem Jahr der Auszahlung der Corona Sonderzahlung auf die Zahlung der in den Vorjahren geleisteten Jahressondergratifikation verzichtet.

Die Deutsche Rentenversicherung hat aufgrund der oben dargestellten Argumentation von ihrer Rechtsauffassung Abstand genommen und die Jahressonderzahlung des Betriebes nicht weiter beanstandet.

Wenn Sie entsprechende Prüfungen oder Anhörungen durch die DRV Bund erhalten, wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle des Malerverbandes Niedersachsen.